

Nebentätigkeit als DaF Lehrerin

Beitrag von „marie74“ vom 19. April 2016 21:58

Ein Blick in das Nebentätigkeitsrecht für Beamte hätte dir schneller geholfen. Bei uns in Sachsen-Anhalt gilt sogar die Regel, dass Nebentätigkeiten, die außerhalb der normalen Unterrichtszeit ausgeführt werden, nur anzeigenpflichtig sind. Ein "Verbieten" durch die Schulleitung/ Amt ist nicht möglich. Dabei ist explizit geregelt, dass außerhalb der Unterrichtszeit ab der 8. Stunde gemeint ist. Jeder Lehrer könnte bis zur 8. Stunde zur Vertretung oder Konferenzen eingeplant werden. Damit ist klar geregelt, dass man eine regelmäßige Nebentätigkeit nicht schon ab 11.00 Uhr aufnehmen kann, selbst wenn der individuelle Stundenplan-Einsatz nur bis 10.30 geht. Dies gilt für alle in Vollzeit, aber auch in Teilzeit.